

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen
Gesellschafter

EU-Richtlinienvorschlag zur Ein-Personen-Gesellschaft – SUP

15.07.2014

Grundsätzliches

Am 9. April 2014 hat die EU-Kommission im Rahmen eines Maßnahmenpakets zu Corporate Governance den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter“ (SUP) vorgelegt. Die Kommission strebt mit dem Richtlinienvorschlag mit ihren eigenen Worten das wenig umstrittene Ziel an, „potentiellen Unternehmensgründern und insbesondere KMU die Gründung von Gesellschaften im Ausland zu erleichtern.“

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) unterstützt das Ziel grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten von KMUs zu erleichtern, lehnt den Richtlinienvorschlag jedoch ab, da er geeignet ist, die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gläubiger, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Allgemeinheit zu untergraben. Der Richtlinienvorschlag eröffnet die Möglichkeit eines ruinösen Wettbewerbs der Steuer- und Sozialstandards in Europa.

Gerade die Finanz- und Wirtschaftskrise hat jedoch Fragen über Sinn und Ziel von Unternehmensführung aufgeworfen. Nach dem offensichtlichen Scheitern des liberalen Shareholder Value Modells geht es um ein neues Leitbild „nachhaltiger Unternehmensführung“. Es muss darum gehen dieses Leitbild optimal im europäischen Gesellschaftsrecht zu verankern; und dabei europäische Richtlinien zur Arbeitnehmerbeteiligung einzubeziehen. Der Richtlinienvorschlag schlägt genau den entgegengesetzten Weg ein, schafft die Möglichkeit, wesentliche Schutzstandards des nationalen Gesellschaftsrechts zu unterlaufen und ist daher ein Freibrief für die Umgehung des deutschen Gesellschafts- und Mitbestimmungsrechts. Insbesondere durch folgende Regelungen:

- 1 Euro Mindeststammkapital in Verbindung mit dem Verbot einer Verpflichtung zur Rücklagenbildung
- Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz
- Online-Gründung ohne Identitätsprüfung

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Mitbestimmungspolitik

Marie Seyboth
Abteilungsleiterin

marie.seyboth@dgb.de

Telefon: 030 24060-769
Telefax: 030 24060-670

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin



Die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage (Art. 50 AEUV) ist nach Auffassung des DGB nicht einschlägig. Der Richtlinienvorschlag widerspricht darüber hinaus dem europarechtlichen Grundsatz der Subsidiarität.

Der Europäische Gewerkschaftsbund hat zurecht in einem Rundschreiben vom 15. Juli 2014 seine Mitgliedsbünde aufgefordert, mit Nachdruck gegen den Richtlinienvorschlag zu mobilisieren, der bereits in der Ratsarbeitsgruppe diskutiert wird. Der Exekutivausschuss des EGB hatte zuvor eine ablehnende Stellungnahme verabschiedet (<http://www.etuc.org/documents/etuc-position-single-member-private-limited-liability-companies#.U8ZO8vmSwfy>).

1 Euro Mindeststammkapital in Verbindung mit dem Verbot einer Verpflichtung zur Rücklagenbildung

Der Richtlinienvorschlag schreibt ein Mindestkapital von einem Euro vor. Gleichzeitig untersagt der Richtlinienvorschlag den Mitgliedsstaaten, die SUP zur Bildung gesetzlicher Rücklagen zu verpflichten.

Der Verzicht auf ein substantielles Mindeststammkapital der SUP wird vom DGB entschieden abgelehnt. Das Stammkapital bildet eine „Seriositätsschwelle“ für den Rechtsverkehr. In erster Linie dient es aber der Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftsvermögens und zwar als Ersatz für die persönliche Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden. Das Stammkapital ist somit von zentraler Bedeutung für den Gläubigerschutz und sorgt darüber hinausgehend für den Kapitalerhalt der Gesellschaft. Somit sind auch direkt die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen. Wird lediglich ein Mindeststammkapital von einem Euro vorgesehen, wird die Insolvenzquote zunehmen und weitere Arbeitsplätze in Gefahr geraten. Auch die vorgesehene Solvenzbescheinigung des Geschäftsführers kann mangels ausreichender Kontrolle ein substantielles Mindestkapital mit Kapitalerhaltungsvorschriften nicht ersetzen.

Zwar sieht auch das deutsche Gesellschaftsrecht die Möglichkeit der Gründung einer sogenannten Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) vor, die mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann, fordert aber zugleich eine Kapitalansparpflicht. Das heißt, dass aufgrund des reduzierten Stammkapitals Rücklagen zur Absicherung gebildet werden müssen. Das deutsche Gesellschaftsrecht schreibt vor, dass mindestens 25 Prozent des Jahresgewinns als Eigenkapitalrücklage zurückgelegt werden müssen. Diese Kapitalansparpflicht soll die Gläubiger aufgrund der im Übrigen bestehenden Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen etwas absichern. Missbrauchsfälle, insbesondere die sogenannten „Firmenbestattungen“ sollen damit verhindert werden.

Der Verzicht auf ein Mindestkapitalerfordernis in Verbindung damit, dass den Mitgliedstaaten untersagt ist für die SUP Vorschriften vorzusehen, die die Gesellschaft verpflichten gesetzliche Rücklagen zu bilden, bedeuten eine SUP zum „Null-Tarif“. Es wird auf jegliche Haftungsmasse als Ausgleich für eine Haftungsbeschränkung verzichtet. Eine solche Politik minimiert die unternehmerischen Risiken und fördert den Missbrauch zu Lasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gläubigern, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Allgemeinheit. Ganz nach dem Motto: Gewinne privatisieren, Risiken sozialisieren.



Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz

Der Richtlinienvorschlag bietet unbeschränkt die Möglichkeit Satzungs- und Verwaltungssitz eines Unternehmens auf unterschiedliche Mitgliedstaaten aufzuspalten. Damit wird die Sitztrennung erstmals für eine „europäische Gesellschaftsform“ für zulässig erklärt. Ferner soll auf die SUP das Recht des Mitgliedstaates Anwendung finden, in dem die SUP eingetragen ist. Unternehmen können sich somit gezielt für einen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat entscheiden, dessen Wirtschafts- und Sozialsystem die geringsten Anforderungen stellt.

Schließlich ermöglicht die geplante Ein-Personen-Gesellschaft vielfältige gesellschaftsrechtliche Konstruktionen, um die nationalen Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung zu umgehen. Dies gilt ebenfalls für große Konzernunternehmen. Mögliche Gefahren für die flächendeckende Anwendung des hiesigen Kündigungsschutzes gilt es ebenfalls zu bedenken. Besondere Risiken für die deutsche Mitbestimmung bei Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz werden anhand nachfolgender Beispiele deutlich:

Ein-Personen-Gesellschaft als Unternehmensträger

Eine Missbrauchsmöglichkeit zur Umgehung der deutschen Unternehmensmitbestimmung ergibt sich, wenn die Ein-Personen-Gesellschaft ihren Satzungssitz in einem „mitbestimmungsfreien“ Mitgliedstaat in das dortige Register eintragen lässt, obgleich sie in Deutschland wirtschaftlich tätig ist.

Denn die deutschen Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung richten sich nach dem Satzungssitz. So unterliegen in Deutschland tätige Gesellschaften dem Mitbestimmungssystem des Heimatrechts, welches oftmals überhaupt keine Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung oder zumindest ein deutlich niedrigeres Mitbestimmungsniveau als das deutsche Recht kennt. Die Lage ist damit vergleichbar mit der – aufgrund der EuGH-Rechtsprechung (Rs. Centros, Überseering, Inspire Art) bereits derzeit möglichen – Verwendung von Auslandsgesellschaften wie der englischen Limited zur Mitbestimmungsvermeidung. In der Praxis findet das Mitbestimmungsgesetz hier keine Anwendung. Während aber heute noch viele Unternehmer durch die mangelnde Seriosität solcher ausländischer (Briefkasten-) Gesellschaften im inländischen Rechtsverkehr von einer solchen Verwendung abgehalten werden, steht zu befürchten, dass bei einer mit einem vermeintlichen europäischen Seriositätslabel ausgestatteten Ein-Personen-Gesellschaft diese Mitbestimmungsvermeidungsstrategie einen besonderen Auftrieb erhalten wird.

Diese Konstellation könnte auch für ein bisher in Deutschland mitbestimmtes Unternehmen genutzt werden; und zwar durch Gründung einer SUP mit Registersitz im Ausland und Sacheinbringung des bisherigen Unternehmens auf diese Gesellschaft. Auf diesem Wege kann ein bisher mitbestimmtes Unternehmen mitbestimmungsfrei gemacht werden.

Ein-Personen-Gesellschaft als Komplementärin einer SUP & Co. KG

Des Weiteren kann die Ein-Personen-Gesellschaft auch Verwendung als Komplementärin einer SUP & Co. KG finden. Wird wiederum eine Ein-Personen-Gesellschaft mit Registersitz im Ausland gewählt, so unterliegt die KG auch beim Überschreiten des Arbeitnehmerschwellenwerts von 2000– anders als etwa die GmbH & Co. KG – nicht der paritätischen Mitbestimmung.



Dieses in Deutschland bereits vereinzelt praktizierte „Mitbestimmungsvermeidungsmodell“ (berühmtestes Beispiel: die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG) würde durch das vermeintliche Seriositätslabel der „europäischen“ SUP weiteren Aufwind erfahren.

Ein-Personen-Gesellschaft als Konzerngesellschaft

Auch als Konzerntochter kann die Ein-Personen-Gesellschaft in Mitbestimmungsvermeidungsstrategien eine Rolle spielen. Ist im Konzern die Konzernmutter mitbestimmungsfrei, weil es sich um eine ausländische Holding (beispielsweise eine niederländische BV) handelt, so soll die Zurechnung der Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz sicherstellen, dass die Mitbestimmungsregeln zumindest auf Ebene der Tochtergesellschaften greifen. Diese Zurechnung kann allerdings ihrerseits einfach umgangen werden, wenn als Konzerntochter eine SUP mit Registersitz im Ausland verwendet wird. In der Folge wäre die Zurechnung der Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz erst auf Ebene der „Enkelgesellschaften“ anwendbar. Auch hier könnten SUPs zum Einsatz kommen und so die Anwendung von § 5 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz verhindern. Im Ergebnis kann der für die Mitbestimmung relevante Arbeitnehmerschwellenwert auf immer tiefere Ebenen im Konzern verlagert und dies soweit fortgetrieben werden, bis die Schwellenwerte nicht mehr erreicht werden.

Europäische Politik muss sich jedoch im Interesse eines attraktiven Europas für seine Bürgerinnen und Bürger sowie für seine Wirtschaft um Schutz, Stärkung und Weiterentwicklung von Arbeitnehmerrechten entscheiden. Schlupflöcher zur Umgehung von Mitbestimmung, wie sie der Richtlinienentwurf auf dem Silbertablett serviert, darf es nicht geben. Die Zielvorstellung der EU-Verträge ist es gerade, die Mitgliedsstaaten bei ihren Bemühungen um Arbeitnehmerbeteiligung und Mitbestimmung zu unterstützen (Art. 153 Abs. 1 f) AEUV). Diese Zielvorgabe würde durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag konterkariert.

Online-Gründung ohne Identitätsprüfung

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Online-Gründung der SUP ohne Identitätsprüfung vor. In punkto Gläubigerschutz und Richtigkeitsgewähr des Handelsregisters ist daher mit einem deutlichen Absinken deutscher Standards zu rechnen. In Deutschland stellt die Mitwirkung der Notare sicher, dass sowohl die Identität und Berechtigung der Anmeldenden als auch die inhaltliche Richtigkeit der Anmeldung geprüft werden. Company hijacking (Kapern von Gesellschaften) ist damit in Deutschland so gut wie unmöglich.

Wenn jedoch - wie in dem Richtlinienvorschlag vorgesehen - , die Anmeldung zum Handelsregister elektronisch und ohne materielle Prüfung stattfinden kann, d. h. die eingereichten Dokumente auch nicht auf ihre Echtheit geprüft werden können, ist damit die Gründung von Gesellschaften mit betrügerischen Absichten Tür und Tor geöffnet. Auch hier wiederum mit der Folge, dass die schutzwürdigen Interessen Dritter völlig ignoriert werden. Briefkastenfirmen, Geldwäsche oder Scheinselbständigkeit werden erheblich zunehmen, aber auch das Phänomen des company hijacking. Dieses Phänomen können wir im Vereinigten Königreich beobachten, da das Englische Companieshouse weder die Identität der Eintragenden noch die inhaltliche Richtigkeit der einzutragenden Daten prüft, sondern sich als reine Datenbank versteht. Um das Kapern von Gesellschaften durch Dritte einzudämmen, entwickelt das Companieshouse immer neue – meist



wirkungslose – Kampagnen. Statistiken zu Folge werden im Vereinigten Königreich 50 bis 100 Gesellschaften monatlich gekapert. Die Dunkelziffer dürfte noch weit höher liegen.

Beim Wegfall der in Deutschland geltenden formalen Gründungsvoraussetzungen für Unternehmen wäre in naher Zukunft mit den zuvor beschriebenen negativen Auswirkungen auch in Deutschland zurechnen. Denn ohne eine Identitätsprüfung kann nicht gewährleistet werden, dass die anmeldenden Gründer auch wirklich die Personen sind, die sie vorgeben zu sein. Dies hätte auch nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeit der Verfolgung beispielsweise von Steuerhinterziehung oder Insolvenzstraftaten.

Durch die fehlende Transparenz werden somit weitreichende Missbrauchs- und Manipulationsmöglichkeiten geschaffen. Die gesamte Aussagekraft und Zuverlässigkeit des Handelsregisters würde auf diese Weise in Frage gestellt.

Die Einführung der SUP würde in das gewachsene System des deutschen Gesellschaftsrechts, welches in einem hohen Maße den Schutz von Gläubigern und anderer Stakeholder berücksichtigt, erheblich eingreifen. Die sich hieraus möglicherweise ergebenden (wirtschaftlichen) Folgen, lassen sich nur schwer abschätzen.

Rechtsgrundlage

Die Richtlinie soll als Maßnahme zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit auf Art. 50 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt werden. Auf Art. 50 AEUV gestützte Vorhaben bedürfen nicht der Einstimmigkeit, sondern lediglich der Mehrheit im Rat.

Die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage ist allerdings nicht einschlägig:

Art. 50 Abs. 2 lit. g AEUV dient seinem Wortlaut nach als Rechtsgrundlage, die Schutzbestimmungen für Gesellschafter und Gläubiger zu koordinieren, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Die Kommission geht mit ihrem Vorschlag weit über Maßnahmen zur Koordination von Schutzbestimmungen hinaus. Statt einzelne Schutzbestimmungen zu koordinieren, schlägt die Kommission in Wahrheit die Einführung einer „europäischen Gesellschaftsform in nationalem Gewande“ vor. Formal zielt der Vorschlag zwar auf eine Änderung des nationalen Rechts, in dem die SUP als Alternative zu nationalen Gesellschaftsformen implementiert werden soll. Inhaltlich unterscheidet sich das Ergebnis aber in keiner Weise von der Einführung einer originär supranationalen Rechtsform, die für einzelne Regelungsbereiche auf das nationale Recht ihres Satzungssitzes verweist. Dafür wäre aber unstreitig Art. 352 AEUV die richtige Rechtsgrundlage. Art. 352 AEUV sieht die Einstimmigkeit im Rat vor.

Die von der EU Kommission vorgesehene Koordinierung von Schutzbestimmungen des Gesellschaftsrechts ist letztlich auch nicht erforderlich. Schon heute können Unternehmen ohne weiteres grenzüberschreitend tätig werden und tun dies auch. Die Mitgliedstaaten müssen aufgrund der Niederlassungsfreiheit den Zuzug von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften dulden, die Gesellschaften können sich grenzüberschreitend verschmelzen oder Form wechseln. Daneben gibt es bereits eine ausreichende Zahl an supranationalen Rechtsformen wie die SE und die SCE, die auch von KMU genutzt werden. Indem die Kommission die SUP trotz fehlenden Bedarfs als „harmonisierte“, weitere nationale Rechtsform ausgestaltet, greift sie tief in den nationalen Regelungsbereich des Gesellschafts- und Registerrechts ein und verletzt damit den europarechtlichen Grundsatz der Subsidiarität.



Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Art. 50 Abs. 2 lit. G AEUV den Richtlinienvorschlag auch schon deshalb nicht stützen kann, weil er nur eine Gründung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen im EU-Ausland vorsieht. Der Richtlinienvorschlag sieht dagegen auch rein inländische Sachverhalte vor, so dass eine SUP ohne jegliche Absicht einer grenzüberschreitenden Tätigkeit und ohne Verbindung zu ausländischen Unternehmen gegründet werden könnte.

Fazit

Der von der EU Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag geht einseitig zu Lasten der Arbeitnehmer/innen, Verbraucher/innen, der Gläubiger und der Allgemeinheit. Er setzt somit die falschen Akzente. Er greift in keiner Weise die Gründe für das Scheitern der SPE auf. Auch der in der SE-Richtlinie erreichte historische Kompromiss zur Mitbestimmung wird mit keinem Wort erwähnt. Dagegen verschärft der Vorschlag nochmals die Risiken für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gläubiger und die Allgemeinheit.

Die Mitbestimmung ist als Teil des demokratischen Prinzips in Europa anerkannt und verwirklicht einen legitimen Teilhabeanspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine Einschränkung der Partizipation läuft den Zielvorstellungen des Vertrags von Lissabon und dem Konzept der europäischen Sozialpolitik zuwider. Diese Grundprinzipien muss vor allem auch die EU Kommission anerkennen.